



DIE BASICS

STRAFRECHT

Hemmer / Wüst / Berberich

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

8. Auflage

knapp



präzise



effektiv

E-BOOK SKRIPT BASIC STRAFRECHT

Autoren: Hemmer/Wüst/Berberich

8. AUFLAGE 2020

ISBN: 978-3-86193-933-7

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT BASIC STRAFRECHT

EINLEITUNG

§ 1 STRAFRECHTLICHE KLAUSURENTECHNIK

A. Definitionen und Meinungsstreitigkeiten

- I. Unvoreingenommene Subsumtion
- II. Ausarbeitung der Klausur

B. Gutachtenstil/Urteilsstil

- I. Subsumtionstechnik
- II. „Mischen“ der Stilarten
- III. Faustregeln zur Wahl der Stilarten

C. Vorgehen in der Klausurbearbeitung

D. Allgemeine Aufbauhinweise

- I. Aufteilung in Tatkomplexe
- II. Prüfungsreihenfolge der Delikte

§ 2 DAS VORSÄTZLICHE BEGEHUNGSDELIKT

A. Tatbestandsmäßigkeit

I. Objektiver Tatbestand

1. Handlungsqualität
2. Kausalität
 - a) Überblick
 - b) Äquivalenz- oder Bedingungstheorie
 - c) Atypische Kausalverläufe
 - d) Sonderfälle der Kausalität
3. Lehre von der objektiven Zurechnung
4. Tatbestandsausschließendes Einverständnis

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
 - a) Wissen: intellektuelles/kognitives Element
 - b) Wollen – voluntatives Element
 - c) Maßgeblicher Zeitpunkt
2. Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

III. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

B. Rechtswidrigkeit

- I. Rechtswidrigkeitsprüfung in der Klausur
- II. Überblick über die Rechtfertigungsgründe
- III. Wichtige Rechtfertigungsgründe im Einzelnen
 1. Notwehr, § 32 StGB
 - a) Notwehrlage
 - b) Notwehrhandlung

2. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB, §§ 228, 904 BGB
 - a) Notstandslage
 - b) Notstandshandlung
 - c) Besondere Notstände
3. Festnahmerecht nach § 127 I StPO
 - a) Auf frischer Tat betroffen oder verfolgt
 - b) Fluchtverdacht oder Identität des Täters nicht feststellbar
4. Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung
 - a) Einwilligung
 - b) Mutmaßliche Einwilligung
5. Rechtfertigende Pflichtenkollision
6. Züchtigungsrecht

C. Schuld

- I. Die Prüfung der Schuld in der Klausur
- II. Überblick über die Probleme bei der Schuld
- III. Probleme im Bereich der Schuld im Einzelnen
 1. Schuldfähigkeit
 2. Entschuldigender Notstand, § 35 StGB
 3. Notwehrexzess, § 33 StGB
 4. Verbotsirrtum, § 17 StGB
 5. Erlaubnis- und Erlaubnistatbestandsirrtum
 - a) Erlaubnisirrtum
 - b) Erlaubnistatbestandsirrtum
 - c) Doppelirrtum

§ 3 BETEILIGUNG MEHRERER

A. Beteiligungsformen

- I. Täterschaft und Teilnahme
 1. Übersicht
 2. Abgrenzung: Täterschaft und Teilnahme
 - a) Sonder-, Pflicht- und Amtsdelikte
 - b) Delikte mit überschießender Innentendenz
 3. Allgemeindelikte
- II. Erscheinungsformen der Täterschaft
 1. Mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2 StGB
 - a) Voraussetzungen
 - b) Fallgruppen des Strafbarkeitsmangels
 - c) Fallgruppen des „Täters hinter dem Täter“
 2. Mittäterschaft, § 25 II StGB
 - a) Begriff
 - b) Aufbau
- III. Teilnahme, §§ 26, 27 StGB
 1. Teilnahmeformen und Strafgrund
 2. Teilnahmehandlungen
 3. Subjektiver Tatbestand

B. Strafbarkeitsunterschiede zwischen den einzelnen Tatbeteiligten

§ 4 DER VERSUCH

A. Einführung

B. Prüfungsschema zum Versuch

I. Vorprüfung

1. Keine Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatentschluss

III. Unmittelbares Ansetzen

IV. Rechtswidrigkeit

V. Schuld

VI. Rücktritt, § 24 StGB

1. § 24 I StGB
2. § 24 II StGB

C. Regelung des § 30 StGB

I. § 30 I StGB

II. § 30 II StGB

III. § 31 StGB

§ 5 DAS VORSÄTZLICHE UNTERLASSUNGSDELIKT

A. Einführung

I. Allgemeines

II. Aufbauschema

B. Tatbestandsmäßigkeit

I. Abgrenzung: Aktives Tun – Unterlassen

II. Erfolgseintritt und Nichtvornahme der objektiv erforderlichen und subjektiv möglichen Rettungshandlung

III. Garantenstellung

IV. Entsprechungsklausel

C. Pflichtenkollision

D. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

§ 6 DAS FAHRLÄSSIGKEITSDELIKT

A. Tatbestandsmäßigkeit

I. Erfolgseintritt

II. Kausalität

III. Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt

IV. Vorhersehbarkeit des Erfolgs und des Kausalverlaufs

V. Objektive Zurechnung

1. Pflichtwidrigkeitszusammenhang
2. Schutzzweck der Norm

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

§ 7 KONKURRENZEN

A. Einführung

B. Handlungseinheit und Handlungsmehrheit

- I. Handlung im natürlichen Sinne
- II. Rechtliche Handlungseinheit
 1. Natürliche Handlungseinheit
 2. Teilidentität von Ausführungshandlungen
 3. Tatbestandliche Handlungseinheit
- III. Fortgesetzte Tat

C. Gesetzeskonkurrenz

- I. Allgemeines
- II. Voraussetzungen und Untergruppen
 1. Bereich der Handlungseinheit
 2. Bereich der Handlungsmehrheit
 - a) Mitbestrafte Nachtat
 - b) Mitbestrafte Vortat

D. Idealkonkurrenz

E. Realkonkurrenz

§ 8 STRAFTATEN GEGEN LEIB UND LEBEN

A. Straftaten gegen das Leben

- I. Überblick
- II. Unterscheidung zwischen tat- und täterbezogenen Mordmerkmalen
 1. Tatbezogene Mordmerkmale
 2. Täterbezogene Mordmerkmale
- III. Aufbaufragen
 1. Tatbezogene Mordmerkmale
 2. Täterbezogene Mordmerkmale
- IV. Suizid

B. Körperverletzungsdelikte

- I. Überblick
 1. Grundtatbestand des § 223 I StGB
 2. Unselbständige Abwandlungen
 3. Verselbständigte Abwandlungen
- II. Problem der ärztlichen Heilbehandlung
- III. Verhältnis zu den Tötungsdelikten

§ 9 DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG

A. Diebstahl, §§ 242 ff. StGB

- I. Prüfungsschema
- II. Tatbestandsmerkmale des § 242 I StGB
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Fremde bewegliche Sache
 - b) Wegnahme
 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht der rechtswidrigen Zueignung

III. Qualifikationen zu § 242 StGB

- 1. § 244 StGB
- 2. § 244a StGB

IV. Regelbeispiele des § 243 StGB

B. Unterschlagung, § 246 StGB

I. Abgrenzung zum Diebstahl

II. Tatbestandsmerkmale des § 246 StGB

§ 10 RAUB UND RÄUBERISCHE ERPRESSUNG

A. Raub, § 249 StGB

I. Prüfungsschema zu § 249 I StGB

II. Tatbestandsmerkmale des § 249 I StGB

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Qualifizierte Nötigung
 - b) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache
 - c) Finale Verklammerung von Nötigung und Wegnahme
- 2. Subjektiver Tatbestand

B. Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB

I. Objektiver Tatbestand

- 1. Vortat
- 2. Betroffensein auf frischer Tat
- 3. Qualifizierte Nötigungshandlung

II. Subjektiver Tatbestand

III. Konkurrenzen

C. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB

D. Qualifikationstatbestände der §§ 250, 251 StGB

I. § 250 StGB (bzw. § 244 StGB)

- 1. § 250 I Nr. 1 lit. a StGB
- 2. § 250 I Nr. 1 lit. b StGB (bzw. § 244 I Nr. 1 lit. b StGB)
- 3. § 250 II Nr. 1 StGB
- 4. Sonstige Fälle

II. § 251 StGB

§ 11 BETRUG UND VERWANDTE DELIKTE

A. Betrug, § 263 StGB

I. Objektiver Tatbestand

- 1. Täuschung
- 2. Irrtum
- 3. Vermögensverfügung
 - a) Trickdiebstahl und Sachbetrug
 - b) Passieren der Kasse ohne zu bezahlen
 - c) Dreiecksbetrug und Diebstahl in mittelbarer Täterschaft
- 4. Vermögensschaden

- a) Vermögensbegriff
- b) Arten und Berechnung des Vermögensschadens

II. Subjektiver Tatbestand

- 1. Vorsatz
- 2. Bereicherungsabsicht

III. Strafzumessungsregeln und Qualifikationen

- 1. Besonders schwere Fälle des Betruges
- 2. Gewerbsmäßiger Bandenbetrug

B. Verwandte Delikte

- I. Computerbetrug, § 263a StGB
- II. Versicherungsmissbrauch, § 265 StGB

§ 12 STRASSENVERKEHRSDELIKTE

A. Überblick

B. Straßenverkehrsgefährdung, §§ 315b ff. StGB

- I. Systematische Zusammenschau
- II. Einzelprobleme
 - 1. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB
 - 2. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315b StGB

C. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB

- I. Unfallbegriff
- II. Täter des § 142 StGB kann nur ein Unfallbeteiligter sein
- III. Systematischer Überblick

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER

EINLEITUNG

In jedem juristischen Staatsexamen ist die Bewältigung wenigstens einer Strafrechtsklausur gefordert. Doch auch schon vor dem Examen spielt die Strafrechtsklausur - etwa in den Zwischenprüfungen - eine wichtige Rolle.

1

Anders als in der Praxis besteht im Ersten Staatsexamen nicht die Aufgabe, den Sachverhalt zu ermitteln. Hauptaufgabe ist es vielmehr, den feststehenden Sachverhalt strafrechtlich zu würdigen.

Gerade Anfänger, oft aber auch Bearbeiter von Examensklausuren machen den Fehler, dass sie den Sachverhalt unzulässigerweise uminterpretieren. So werden dem Täter bisweilen Gedankengänge, Absichten und Motive unterstellt, für die sich im Sachverhalt keine ausreichenden Anhaltspunkte finden. Der Sachverhalt muss insoweit aber als feststehend und abschließend erachtet werden. Sollte dagegen einmal davon die Rede sein, dass der genaue Tathergang nicht mehr festgestellt werden kann, also verschiedene (näher bezeichnete) Alternativen als möglich erscheinen, so soll der Bearbeiter keinesfalls eigene Wahrscheinlichkeitserwägungen anstellen. Vielmehr ist eine derartige Fallgestaltung Hinweis darauf, dass der Bearbeiter die Grundsätze „in-dubio-pro-reo“, der Wahlfeststellung, etc.¹ prüfen soll.

hemmer-Methode: Beherrzigen Sie diese sehr wichtigen Hinweise. Die strafrechtliche Klausur ist kein Krimi. Sie sollen keine detektivischen, sondern juristische Fähigkeiten unter Beweis stellen.

Allerdings kann es durchaus sein, dass Sie einen Sachverhalt, in dem nicht alles explizit erwähnt ist, lebensnah auslegen (müssen): Wird z.B. geschildert, dass der Täter im Supermarkt heimlich eine Sache einsteckt, so kann auch ohne nähere Hinweise davon ausgegangen werden, dass er hinsichtlich ihrer Fremdheit vorsätzlich handelt. Letztlich ist im Gutachten derselbe Maßstab zugrunde zu legen wie für eine Verurteilung: Sie müssen sich aufgrund des konkret beschriebenen Sachverhalts von einer bestimmten Strafbarkeit „überzeugen“ können (vgl. § 261 StPO). Ein „Für-Wahrscheinlich-Halten“ genügt nicht.

Häufig tendiert der Anfänger dazu, den Schwierigkeitsgrad der strafrechtlichen Klausur zu unterschätzen: Schnell hat man das Gefühl, Grundprobleme des Strafrechts verstanden zu haben. Andere Rechtsbereiche wie das Zivilrecht oder das Öffentliche Recht erscheinen am Anfang häufig viel schwieriger und undurchdringbarer. Umso größer ist das Erstaunen, wenn die Strafrechtsklausur in der Benotung schlechter ausfällt als erwartet.

Die Divergenz von Erwartung und Ergebnis beruht nicht zuletzt darauf, dass das erfolgreiche Bestehen der Strafrechtsklausur sowohl in der Zwischenprüfung als auch im Examen *zweierlei* Fähigkeiten voraussetzt:

- Kenntnis typischer Problemfelder des StGB-AT/BT und
- Beherrschung der strafrechtlichen Klausurentchnik inklusive einer sauberen Subumstionstechnik.

Während die Kenntnis der wichtigsten Einzelprobleme vor allem durch Lesen von Skripten erlangt werden kann, erfolgt die Aneignung der Klausurentchnik am besten über die Lösung von Strafrechtsfällen.²

Gleichwohl gibt es eine Fülle von materiell-rechtlichen Problemen und Aufbaufragen, die man als die wesentlichen „Basics“ des Strafrechts bezeichnen kann. Die Auswahl und Eingrenzung ist insoweit zwar im Strafrecht schwieriger als im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht. Gleichwohl erscheint eine Darstellung der „Basics“ vor allem aus zwei Gründen sinnvoll:

Zum einen kann die komprimierte und um Anschaulichkeit bemühte Darstellung eines Grundgerüsts helfen, die Ausführungen in dicke(re)n Lehrbüchern und/oder Skripten oder in der Vorlesung von Anfang an besser zu verstehen. Zum anderen umschreiben die „Basics“ das Minimum an strafrechtlichen Kenntnissen, das schon deshalb gesichert vorhanden sein muss, weil Fehler in diesen Grundlagen (z.B. ein falscher Versuchsaufbau) als besonders schwerwiegend gewertet werden.

Ziel des vorliegenden Skripts ist es, diese Basics von Grund auf darzulegen. Dem Anfänger dienen sie als Grundgerüst zum Erlernen des Stoffes, dem Fortgeschrittenen als Zusammenfassung und Lernzielkontrolle.

1 Vgl. dazu Berberich/Schmidt, Der Umgang mit Sachverhaltungewissheiten, Life&Law 08/2009, 555 ff. sowie ausführlich Hemmer/Wüst, Strafrecht AT II, Rn. 408 ff. [Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.](#)

2 Besonders sei insoweit auf die wichtigsten Fälle zum Strafrecht AT sowie BT I und II, erschienen im Hemmer/Wüst Verlag, verwiesen.

§ 1 STRAFRECHTLICHE KLAUSURENTECHNIK

Die Vorbereitung auf strafrechtliche Übungs- und Examensarbeiten sowie die strafrechtliche Klausurenteknik weisen viele Gemeinsamkeiten mit dem Vorgehen in den übrigen Rechtsgebieten auf. Kennzeichnend für das Strafrecht sind aber auch gewisse Eigenheiten, die man sich für eine erfolgreiche Vorbereitung und Klausurbearbeitung frühzeitig bewusst machen sollte.

2

hemmer-Methode: Natürlich gibt es keine Allheilmittel oder Geheimrezepte. Außerdem muss jeder auch seinen eigenen Weg in der Vorbereitung und seinen eigenen Stil in der Klausur finden. Lassen Sie sich aber gerade deshalb Ratschläge geben, die auf der aus vielen erfolgreichen Examensvorbereitungen und gemeisterten Klausuren gewonnenen Erfahrung basieren. Profitieren Sie bei der Suche nach dem für Sie besten Weg von der hemmer-Methode.

Die nachfolgenden Anleitungen dienen als Leitlinien, nicht als zwingende Regeln. Lesen Sie diese durch, versuchen Sie sie zu verstehen und v.a.: Üben Sie so früh wie möglich die Fallbearbeitung auf dem für Ihre nächste Prüfung einschlägigen Niveau. Ist das der kleine Strafrechtsschein, üben Sie mit entsprechenden Klausuren, ist es das Examen, trainieren Sie am großen Fall. Lernen Sie frühzeitig, die richtigen Schwerpunkte zu setzen.

Abschließend noch folgender Hinweis: Eine Anleitung zum Klausuraufbau kann ohne die juristische Terminologie nicht sinnvoll gegeben werden. Einem Anfänger sei deshalb empfohlen, dieses erste Kapitel ein weiteres Mal zu lesen, wenn er das Skript durchgearbeitet hat oder wenn die ersten Übungsklausuren anstehen und er einen gewissen Überblick über den Stoff hat.

A. Definitionen und Meinungsstreitigkeiten

Zu einer guten Klausurbearbeitung gehört die Definition der zweifelhaften Tatbestandsmerkmale. Diese Definitionen spielen im Strafrecht eine große Rolle. Denn im Strafrecht gilt, dass die mögliche Wortbedeutung die äußerste Grenze für eine Auslegung ist. Eine Analogie zu Lasten des möglichen Straftäters ist nicht möglich. Eine präzise Definition ist damit das „Werkzeug“ des Strafrechtlers und zwingend erforderlich, um in eine sachgerechte Subsumtion einzusteigen. Dabei gilt: Je problematischer die Subsumtion im Fall erscheint, desto genauer und sorgfältiger sollte im Vorfeld das problematische Tatbestandsmerkmal definiert werden.

3

Bezüglich der Meinungsstreitigkeiten gilt, dass Ihnen jedenfalls die wichtigsten bekannt sein müssen. Allerdings sind sowohl aus vorbereitungs- als auch aus klausurtechnischer Sicht bestimmte Einschränkungen zu machen. Darauf wird im Folgenden näher eingegangen.

I. Unvoreingenommene Subsumtion

Was die *Vorbereitung* angeht, hieße es, seinen Kopf als Festplatte zu missbrauchen, wenn man versuchte, sich Definitionen sämtlicher Delikte zu merken. So genügt gerade bei „exotischeren“ Vorschriften i.d.R. eine unvoreingenommene Subsumtion unter die gesetzlichen Begrifflichkeiten den Anforderungen des Klausurerstellers, der schon froh ist, wenn die Vorschrift gefunden wird.

Bsp.: Drei Strafgefangene überwältigen gewaltsam ihren Wärter und brechen anschließend aus dem Gefängnis aus. Neben den je nach näherem Sachverhalt einschlägigen §§ 223, 224, 240 StGB ist u.a. auch § 121 StGB (Gefangenenmeuterei) zu prüfen. Hier wird eine höchstrichterliche Definition des Tatbestandsmerkmals „Zusammenrotten“ (räumliches Zusammentreten von mindestens zwei Gefangenen zu einem gemeinschaftlichen gewaltsamen Zweck)³ nicht erwartet. Vielmehr kann hier das Tatbestandsmerkmal – nach dem Versuch einer kurzen eigenen Definition – ohne längere Ausführungen bejaht werden.

Nicht vernachlässigen sollte man die im StGB zwar nicht allzu zahlreichen, aber durchaus vorhandenen Legaldefinitionen. Dabei handelt es sich um Begriffserklärungen, die das Gesetz selbst vornimmt.

4

Bsp.: § 264 VIII StGB (Subvention i.S.d. Subventionsbetruges, § 264 StGB), § 330d StGB (Begriffe aus dem Umweltstrafrecht in §§ 324 ff. StGB) und v.a. § 11 StGB (Personen- und Sachbegriffe im gesamten StGB) und § 12 StGB (Verbrechen und Vergehen).

hemmer-Methode: Besonders die Legaldefinitionen des § 11 StGB, z.B. zu den Begriffen des Angehörigen und des Amtsträgers, können in der Klausur durchaus von Bedeutung sein. Entlasten Sie Ihr Gedächtnis und beweisen Sie außerdem sauberes juristisches Vorgehen, indem Sie Legaldefinitionen verwenden.

Es gibt auch immer wieder Klausurkonstellationen, in denen bei einem weniger bekannten Tatbestand Probleme auftauchen. Dann

3 Vgl. BGHSt 20, 305 = jurisbyhemmer; BGH, NJW 1954, 1694.

kommt es in der Klausur entscheidend darauf an, eine dem Schutzzweck der Vorschrift entsprechende Definition selbst zu entwickeln bzw. die Vorschrift nach den bekannten Auslegungsmethoden auszulegen.

5

Ähnliches gilt auch für Meinungsstreitigkeiten: Selbstverständlich gibt es Standardprobleme, deren Kenntnis in der Klausur erwartet wird.

6

Beispiele aus dem Allgemeinen Teil sind die Abgrenzung von dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit oder die Behandlung des fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements, aus dem Besonderen Teil die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung.

hemmer-Methode: In der Klausur müssen natürlich nicht immer alle existierenden Meinungen mit den dazugehörigen Theorien wortlautgetreu aufgezählt werden. Oft ist die Unterscheidung zwischen den grundsätzlich unterschiedlichen Ansichten (z.B. Abgrenzung dolus eventualis – bewusste Fahrlässigkeit: „Ist ein voluntatives Element notwendig?“, siehe Rn. 68) entscheidend, während die Aufzählung verschiedener Spielarten dieser „Theorien-Hauptgruppen“ für die Bewertung weniger wichtig ist als die anschließende Subsumtion.

Entscheidend ist aber immer der Einzelfall: Enthält eine Klausur viele verschiedene Problemfelder, die bewältigt werden müssen, so reicht es aus, wenn – im Gutachtenstil – der „Sound“ getroffen wird. Eröffnet eine Klausur hingegen nur wenige Problemfelder, so sollten diese Theorienstreitigkeiten nach Möglichkeit ausführlicher, ggfs. sogar im Stil einer Hausarbeit gelöst werden.

Insoweit sollten Sie sich in der Klausursituation stets bewusst machen, was der Klausurersteller konkret von Ihnen erwartet. Anhand dessen können Sie die Schwerpunkte der Klausur herausarbeiten und entsprechend ihrer Wichtigkeit abhandeln. Insoweit ist es unabkömmlich, die Klausursituation zu trainieren, um so ein Gefühl für das richtige „Zeitmanagement“ zu bekommen.

Meinungsstreitigkeiten zu seltener auftauchenden Tatbeständen oder kaum vertretene Mindermeinungen gehören dagegen selbst im Examen nicht zum erforderlichen Wissen. Häufig werden Sie bei der Prüfung des Tatbestands ohnehin auf das jeweilige Problem stoßen.

7

Wichtig ist dann die Fähigkeit, zwei grundsätzliche (möglicherweise extreme) Ansätze zu konstruieren und sich dann für einen dieser beiden (bzw. für einen vermittelnden) mit guter Begründung zu entscheiden.

hemmer-Methode: Diese sog. Rechts-Links-Mitte-Argumentation können Sie in allen Rechtsgebieten nutzen. Gegen die Extrempositionen lassen sich meist relativ leicht Einwände finden.

Durch das Suchen der „aristotelischen Mitte“ zeichnen Sie nach, dass das Recht immer den gerechten Ausgleich eines Interessenkonflikts bezweckt. Zwar ist dieses Argumentationsmuster nicht immer sehr tiefgehend – insbesondere in Hausarbeiten muss deshalb die Gewichtung der einzelnen Positionen noch weiter herausgearbeitet werden –, in der Klausursituation am unbekanntem Problem heben Sie sich damit aber i.d.R. von den meisten anderen Bearbeitern ab.

Gerade bei unbekannteren Vorschriften lässt sich gut mit dem Schutzzweck der Strafnorm und damit (wie auch in anderen Rechtsgebieten) teleologisch argumentieren:

Bsp.: Antiquitätenhändler A hat seinen Laden in Brand gesetzt, um die Versicherungssumme zu kassieren. Auf Befragung der Polizei erwähnt er eine ihm leider nicht bekannte verdächtige Gestalt, die am Tatabend um sein Haus geschlichen sei.

Bei der Prüfung, ob sich A (neben den möglicherweise verwirklichten §§ 263 I, III S. 2 Nr. 5, 265, 306, 306a, 306b II Nr. 2 Alt. 1 StGB) nach § 145d II Nr. 1 StGB strafbar gemacht hat, stellt sich die Frage, ob diese Vorschrift auch bei Täuschungen durch den Täter selbst anwendbar ist. Während der Wortlaut dies ohne weiteres zulässt und auch eine z.B. den §§ 257 III, 258 V StGB entsprechende Vorschrift fehlt, erscheint eine Bestrafung im Einzelfall jedoch unangemessen, wenn der Täter die Tat jedenfalls abstreiten und dabei sogar vor Gericht sanktionslos lügen darf. Die h.M.⁴ hierzu mag zwar guten Kandidaten zum Ersten Examen bekannt sein, kann aber sicher nicht allgemein vorausgesetzt werden. Was aber von jedem Bearbeiter erwartet werden kann, ist eine Auslegung etwa in folgender Art:

„Im Gegensatz zu § 164 StGB, der gerade auch den Einzelnen gegen unbegründete Verfolgungsmaßnahmen schützen soll, ist Schutzzweck des § 145d StGB – was sich v.a. aus dem Wortlaut des § 145d I StGB ergibt – die Bewahrung der Rechtspflege vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme. Jedenfalls bei Delikten, die von Amts wegen verfolgt werden und den Strafverfolgungsbehörden ohnehin bekannt geworden sind, ermitteln diese automatisch. Legt also der Täter nicht eine falsche Fährte in eine bestimmte Richtung, die zu einem Mehraufwand an Ermittlungen führt, sondern verweist er zusammen mit dem zulässigen Abstreiten der Tat auf einen „großen Unbekannten“, wird dadurch der Ermittlungsaufwand nicht vergrößert. Wenn der

4 Vgl. zu diesem Problem Fischer, § 145d StGB, Rn. 9.

täuschende Täter also nicht selbst die Initiative ergreift oder konkrete Ermittlungsmaßnahmen hervorruft, ist der Tatbestand des § 145d II Nr. 1 StGB folglich nicht erfüllt.“

Als Faustregel kann demnach zweierlei zum Lernen von Definitionen und Meinungsstreitigkeiten festgehalten werden:

1) Detailwissen ist nützlich und wichtig. Für den Examenkandidaten im Normalfall lernökonomisch einzig durchführbar ist aber das Erlernen der grundlegenden Systematik und der wichtigsten allgemein gültigen Argumente sowie der Standardprobleme und der Übung am prüfungstypischen Fall.

2) Als Grundlage für das nötige Einzelwissen an Definitionen und Meinungsstreitigkeiten im Examen kann der Fundus gelten, den man sich – zumindest wenn man das Studium ernsthaft betreibt und auch das Strafrecht nicht vernachlässigt – in der „Scheinphase“ angeeignet hat und der sich durch sein gehäuftes Vorkommen (in Klausurenkursen, Übungsklausuren in Ausbildungszeitschriften) als *existent* eingepägt hat.

8

Weiß man also, dass es „da doch einen Streit/eine Definition gegeben hat“, kann sich aber nicht mehr im Einzelnen erinnern, empfiehlt es sich, diese(n) (z.B. mit Hilfe der Skripten AT I, II und BT I, II und/oder eines Kommentars) vor dem Examen zu wiederholen.

II. Ausarbeitung der Klausur

Was die *Ausarbeitung* der Klausur angeht, gilt – neben den bereits genannten Gesichtspunkten – v.a. Folgendes: Weit weniger als gemeinhin von den Studenten angenommen, kommt es in Strafrechtsklausuren auf „den einen großen Meinungsstreit“ an. Wichtig ist v.a. eine juristisch saubere und überzeugende Erfassung des gesamten Sachverhalts.

9

Soweit „klassische Streitigkeiten“ auftauchen, müssen natürlich die wichtigsten Positionen genannt werden. Aber auch hier ist nicht so sehr die Kenntnis aller Untermeinungen von Bedeutung, als vielmehr eine begründete und nachvollziehbare Entscheidung für eine der Ansichten. Insbesondere der bloße Verweis auf eine (angeblich) herrschende Meinung ersetzt nicht die eigene Argumentation. Zwar gibt es Fälle, in denen Ansichten so einhellig abgelehnt werden, dass ihre Verwerfung keiner näheren Begründung bedarf. Doch sollte man sich dann fragen, ob Meinungen, die praktisch nicht mehr vertreten werden und eher von historischem Interesse sind, in der Klausur überhaupt noch erwähnt werden müssen.

Eine weitere Frage ist, ob Theorienstreitigkeiten stets entschieden werden müssen. Hierbei ist zu differenzieren: Soweit sich beim konkreten Problem nach den verschiedenen Ansichten unterschiedliche Ergebnisse ergeben, ist der Streit selbstverständlich zu entscheiden. Soweit sich kein Unterschied ergibt, wird es teilweise für zulässig erachtet, den Streit offen zu lassen.

10

Um aber entscheiden zu können, *ob* sich ein Unterschied ergibt, müssen freilich erst die Konsequenzen der jeweiligen Auffassung für den Fall dargestellt werden. Auch bei einem Offenlassen des Streits wird i.d.R. außerdem empfohlen, vorher die (zumindest wichtigsten) Argumente für und gegen die vorgebrachten Ansichten darzustellen und mit einer kurzen Begründung anzudeuten, welche Ansicht dem Verfasser vorzugswürdig erscheint, wenn es auf die Entscheidung ankäme. Empfehlenswert ist es jedenfalls, nicht allzu oft innerhalb einer Klausur Streitigkeiten offen zu lassen.

B. Gutachtenstil/Urteilsstil

Gerade in den mit Tatbeständen und Problemen oft bis an die Grenze der Belastbarkeit angefüllten (Examens-)Klausuren im Strafrecht stellt sich die Frage, wie streng im Gutachtenstil gearbeitet werden muss und wann man den kürzeren Urteilsstil verwenden darf.

11

I. Subsumtionstechnik

In der Klausur bis zum Ersten Examen wird ein Gutachten erwartet, sodass Ausgangspunkt auch der *Gutachten- oder Erwägungsstil* ist: Bei diesem wird eine Frage bzw. eine Möglichkeit aufgeworfen und dann Schritt für Schritt für den Leser möglichst nachvollziehbar eine Antwort entwickelt. Typische Konjunktionen sind demnach „also“, „folglich“ o.Ä.

12

„W könnte sich dadurch, dass er T's Hund erschlagen hat, wegen Sachbeschädigung nach § 303 I StGB strafbar gemacht haben. Dann müsste es sich zunächst bei dem Hund um eine für W fremde Sache handeln.

Fraglich ist bereits, ob es sich bei dem Hund um eine Sache handelt: Nach § 90a S. 1 BGB sind Tiere nämlich keine Sachen,

und eine entsprechende Anwendung des § 90 BGB nach § 90a S. 3 BGB könnte angesichts des Analogieverbots im Strafrecht (vgl. § 1 StGB, Art. 103 II GG) problematisch sein. Allerdings wäre es unbillig, im Rahmen des Strafrechts Tiere für weniger schützenswert zu erachten als fremde Sachen. Nicht zuletzt geht auch der Gesetzgeber in § 324a I Nr. 1 StGB („Tiere...oder andere Sachen“) davon aus, dass Tiere als Sachen zu behandeln sind. Daher ist nach h.M. der strafrechtliche Sachbegriff unabhängig von dem des BGB und umfasst auch Tiere.

Also handelt es sich bei T's Hund um eine Sache.

Diese ist fremd i.S.d. § 303 I StGB, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist. Hier steht der Hund im Eigentum des T, folglich ist er für W eine fremde Sache.“

Dagegen geht der *Urteils- oder Begründungsstil* von einem Ergebnis aus und begründet dieses. Dafür typische Konjunktionen sind „denn“, „nämlich“ o.Ä.

13

Bsp.: „W hat sich wegen Sachbeschädigung nach § 303 I StGB strafbar gemacht. Bei T's Hund handelt es sich nämlich um eine Sache. Diese ist für W auch fremd, denn sie steht in T's Eigentum.“

hemmer-Methode: Genau genommen beschreibt also die Unterscheidung zwischen Gutachten- und Urteilstechnik nur, ob mit dem Ergebnis begonnen und dieses dann begründet wird oder ob mit den Voraussetzungen eines *hypothetischen* Ergebnisses begonnen wird und diese dann der Reihe nach geprüft werden. Ob die Begründung bzw. die Prüfung jeweils ausführlich oder nur mit wenigen kurzen Sätzen erfolgt, hat damit nichts zu tun. Auch der BGH begründet sein Urteil an problematischen Stellen regelmäßig mit hohem Aufwand! In vielen Büchern hat sich aber mittlerweile eine Begrifflichkeit durchgesetzt, die *Urteilsstil* stets mit kurzen knappen Sätzen ohne nähere Begründung und *Gutachtenstil* mit einer ausführlichen Prüfung verbindet.

Grund dafür ist, dass Sie im Gutachten den Urteilsstil regelmäßig nur dann verwenden sollten, wenn es sich um einfach zu beantwortende Fragestellungen handelt. Sie können sich merken: Je weniger problematisch sich die Auslegung darstellt, desto eher können Sie in den Urteilsstil wechseln.

II. „Mischen“ der Stilarten

Je nach Schwierigkeit der jeweils durchzuführenden Subsumtion können somit die Stilarten „gemischt“ werden: Z.B. ist bei völlig unproblematischen Merkmalen eine *begründungslose Kurzsubsumtion* möglich.

14

Bsp.: D müsste die Geldbörse des A, eine für ihn fremde bewegliche Sache, weggenommen haben.

Oder aber es werden die Feststellungen im Urteilsstil mit Kurzbegründung getroffen:

D handelte dabei auch vorsätzlich, denn er wusste und wollte, was er tat.

hemmer-Methode: Achten Sie aber darauf, dass so ein Vorgehen nur möglich ist, wenn wegen des offensichtlichen und eindeutigen Sachverhalts jede Begründung entbehrlich ist. In einem schwierigen Fall kann dagegen eine Begründung nicht durch eine Behauptung bzw. eine „Scheinsubsumtion“ ersetzt werden! Steckt z.B. ein Kunde im Supermarkt eine Tafel Schokolade in seine Manteltasche, so kann eine Strafbarkeit nach § 242 I StGB nicht mit der „Scheinsubsumtion“ begründet werden, der K habe die Schokolade „weggenommen“. Vielmehr erfordert eine richtige Subsumtion hier die Definition der Wegnahme und ein Eingehen auf die Problematik der sog. „Gewahrsamsenklave“ (vgl. Rn. 314).

Das *Kurzgutachten* ist der normale Klausurstil, ihm entspricht das oben in Rn. 12 genannte Beispiel, während im *großen Gutachten* Theorienstreitigkeiten (z.B. über die Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums) oder problematische Subsumtionen (z.B. ob das Überschütten mit Salzsäure ein „Beibringen“ i.S.d. § 224 I Nr. 1 StGB ist) behandelt werden: Im Gutachten ist von der Problemfrage ausgehend zu versuchen, diese (zwar immer mit Bezug auf den Fall, aber doch) in etwas abstrakterer Form zu lösen, wobei verschiedene Argumente miteinander abgewogen werden können.

hemmer-Methode: Natürlich geht es nicht darum, sich abstrakt die Bezeichnungen verschiedener Stilarten zu merken, sondern sich klar zu machen, dass je nach Schwierigkeit des einzelnen Problems eine unterschiedlich intensive Bearbeitung erforderlich ist. Die Arbeitsstile entsprechen den unterschiedlichen Anforderungen an folgende juristische Fähigkeiten, die insbesondere in der Strafrechtsklausur geprüft werden sollen: Bewältigung einer großen Stofffülle in der vorgeschriebenen Zeit (*Urteilsstil* und *Kurzgutachten*) und sorgfältige Behandlung etwaiger Probleme (*großes Gutachten*). Die richtige Stilmischung verrät schließlich auch noch, ob Sie in der Lage sind, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen. Gerade dieses mehrdimensionale Arbeiten in der Examensklausur kann sinnvoll nur am großen Fall eingeübt werden.

III. Faustregeln zur Wahl der Stilarten

Als Faustregeln für die Verwendung der Stilarten lässt sich folgendes sagen:

1. Ausgangspunkt in der Klausur bis zum Ersten Staatsexamen ist der Gutachtenstil, wobei außerhalb der Problembereiche das Kurzgutachten genügt.

15

Je nach Schwierigkeit der jeweils behandelten Frage sind aber Stilmischungen wünschenswert, wobei zwei Stilarten unmittelbar miteinander kombiniert werden können, z.B. die begründungslose Kurzsubsumtion eines Tatbestandsmerkmals innerhalb des Obersatzes eines Kurzgutachtens.

Bsp.: D müsste die Geldbörse des A, eine für ihn fremde bewegliche Sache, weggenommen haben.

2. Tendenziell wird mit dem Voranschreiten im Studium der Urteilsstil immer mehr an Bedeutung und auch an Akzeptanz bei den Korrektoren gewinnen. Gerade eine Examensklausur wird regelmäßig sehr viele Probleme aufweisen und nur zu bewältigen sein, wenn bei Unproblematischem teilweise der Urteilsstil verwendet wird. Freilich sollte an den problematischen Stellen in der Klausur gleichsam exemplarisch gezeigt werden, dass man im Gutachtenstil sauber aufbauen und subsumieren kann.

16

3. Natürlich steht die richtige Zeiteinteilung – für die man freilich keine Faustregel angeben kann – im Vordergrund. Sollte diese einmal nicht gelungen bzw. die Klausur zu umfangreich sein, ist ein verstärktes Zurückgreifen auf den Urteilsstil einer nur halb bearbeiteten Klausur vorzuziehen. Streuen Sie aber hier wenigstens ab und zu Kurzgutachten ein, die nicht wesentlich länger sein müssen und dem Vorwurf entgegenwirken, sich völlig im Stil vergriffen zu haben.

17

4. Für Gutachten- und Urteilsstil gleichermaßen stellt sich die Frage, inwieweit man bei der Prüfung eines Tatbestands die Aufbauschemata⁵ stets vollständig einhalten sowie Untergliederungen oder sogar Zwischenüberschriften (z.B. „Objektiver Tatbestand“, „Schuld“ o.a.) verwenden soll. Letztlich hängt hier einiges vom Geschmack des Korrektors ab und tendenziell wird man Ihnen am Ende einer längeren Klausur kleinere Auslassungen und Ungenauigkeiten auch einmal verzeihen. Es lassen sich aber folgende Hinweise geben:

18

a) Eine saubere und sinngerichtete Untergliederung, die sich durch die Verwendung neuer Absätze nachvollziehen lässt, ist dringend zu empfehlen. Sie gestaltet zum einen die Klausur übersichtlicher. Zum anderen macht der Korrektor seinen Haken eben gerne an das Ende eines kurzen Absatzes, in dem alles Wesentliche zu einem Prüfungspunkt steht.

19

Bsp.: Bei einem vorsätzlichen Begehungsdelikt sollte also i.d.R. ein eigener Absatz zumindest für den objektiven und den subjektiven Tatbestand, grds. aber auch für die Rechtswidrigkeit und die Schuld (vgl. aber unten Rn. 22) begonnen werden.

Soweit mehrere Tatbestandsmerkmale einer kurzen Prüfung unterzogen (und nicht nur begründungslos bejaht) werden, z.B. beim Diebstahl die Fremdheit der beweglichen Sache und die Wegnahme, sollten auch diese besser in eigenen Absätzen bearbeitet werden.

Ebenfalls mehrere Absätze bieten sich bei einer längeren Diskussion jeweils für die verschiedenen vertretenen Meinungen und die eigene begründete Stellungnahme an.

b) Überschriften für die Prüfungspunkte des Schemas sind nicht zwingend erforderlich. Normalerweise sollte durch eine saubere Gliederung (vgl. oben) und eine richtige Obersatzbildung dem Korrektor ohnehin immer klar sein, was gerade geprüft wird. Gleichwohl ist es sinnvoll, zumindest die wichtigsten Prüfungspunkte mit Überschriften zu versehen und sauber durchnummerieren. Damit erkennt der Korrektor schneller die Struktur Ihrer Klausur, was er Ihnen regelmäßig danken wird.

20

hemmer-Methode: Versetzen Sie sich in die Position eines Korrektors, der womöglich 80 bis 100 Klausuren korrigieren muss. Je klarer Ihre Gliederung und Argumentation, desto besser seine Stimmung, weil Sie es ihm leicht machen, Ihre Klausur zu korrigieren. Schwierige „Schachtelsätze“, die man evtl. mehrmals lesen muss, um sie verstehen zu können, stoßen – verständlicherweise – auf wenig Gegenliebe.

c) Kaum einen allgemein gültigen Ratschlag kann man dagegen auf die Frage geben, ob man einzelne unproblematische Prüfungsschritte auch einmal auslassen darf. Aber selbst ein wenig wohlwollender Korrektor wird dies zumindest weniger negativ in die Bewertung einfließen lassen als etwa eine nur halb fertige Bearbeitung.

21

5 Vgl. zu den Aufbauschemata der verschiedenen Verwirklichungsformen Rn. 36, 183, 220, 233.

Grds. ist aber zu beachten, dass für das bis zum Ersten Examen geforderte Gutachten alle Prüfungspunkte wichtig sind, und dass es natürlich einen Unterschied macht, ob der Täter z.B. „nur“ entschuldigt ist oder schon nicht tatbestandsmäßig gehandelt hat. Deswegen darf eine Tatbestandsprüfung i.d.R. nicht mit dem Hinweis auf einen Entschuldigungsgrund übersprungen werden. Andererseits ist es sicher zulässig (wenngleich klausurtaktisch nicht immer zu empfehlen), bei der Tatbestandsprüfung ein Merkmal vorzuziehen, an dem der Tatbestand sicher scheitert, oder bei offensichtlich nicht gegebenem Vorsatz oder evident fehlender Zueignungsabsicht den subjektiven Tatbestand sogleich zu verneinen.

hemmer-Methode: Denken Sie bei fehlendem Vorsatz dann aber an eine mögliche Fahrlässigkeitsstrafbarkeit!

Gerade Rechtswidrigkeit und Schuld müssen theoretisch in vielen Strafrechtsklausuren unzählige Male angesprochen werden.

22

In solchen Fällen ist es – zumindest innerhalb eines Tatkomplexes, in dem sich an dieser Beurteilung (z.B. bei ideal miteinander konkurrierenden Delikten) nichts ändert – zulässig, beide Prüfungspunkte in einem Satz („Rechtswidrigkeit und Schuld sind auch hier gegeben“) zusammen abzuhaken. Teilweise wird sogar empfohlen, diese (zugegebenermaßen relativ wenig aussagekräftige) Formel ganz wegzulassen.

Jedoch besteht dann das Risiko, dass mancher Korrektor dies (zumindest am Anfang der Klausur) übel nimmt, sodass ein etwas unelegant wirkendes Gutachten einem unvollständigen vorzuziehen ist.

C. Vorgehen in der Klausurbearbeitung

Ein allgemein gültiges (und über die oben bereits genannten Hinweise hinausgehendes) Rezept für das Herangehen an die Klausur lässt sich kaum geben. Wichtig ist, dass jeder Klausurbearbeiter das für ihn günstigste Vorgehen herausfindet und perfektioniert.

23

hemmer-Methode: Dazu gehört zum einen natürlich das Klausurtraining. Zum anderen wird dieser Prozess aber gerade für das Examen auch durch das frühzeitige Arbeiten am großen, examenstypischen Fall erleichtert.

Als wichtige Anhaltspunkte für die Strafrechtsklausur sind aber jedenfalls folgende Hinweise zu beachten:

Schon beim Lesen ist (wie auch in anderen Rechtsgebieten) zu versuchen, die Dramaturgie des Falles sowie die wichtigsten Tatbestände und Probleme zu erfassen. Dabei muss man aber noch so „unvoreingenommen“ bleiben, nicht sofort zu denken, auf einen „bekannten Fall“ gestoßen zu sein, und dabei die speziellen Probleme *dieses Falles* zu übersehen.

24

In „exotischeren“ Teilen des StGB sind nach Möglichkeit die Abschnittsüberschriften zu überfliegen. U.U. hilft auch ein Blick ins Inhaltsverzeichnis. Gerade unbekanntere Tatbestände müssen immer auch zu Ende gelesen werden.

25

Auch bei Zeitdruck ist i.d.R. eine Gliederung zu erstellen, in der zumindest die geprüften Tatbestände und ihr Vorliegen (z.B. mit (+) oder (-)) und die wichtigsten Probleme zu vermerken sind. Eine solche Tatbestandsliste hilft auch bei einer schnellen Bearbeitung der Konkurrenzen. Welchen Aufbau diese Gliederung und v.a. die fertige Klausur haben sollte, wird im Folgenden erörtert.

26

hemmer-Methode: Die Bearbeitung der Konkurrenzen wird gerade in einer umfangreichen Klausur unter Zeitdruck dadurch erleichtert, dass Sie in Ihrer Plus-Minus-Skizze diejenigen Tatbestände, wegen derer im Ergebnis zu bestrafen ist, z.B. mit einem bunten Marker, anstreichen. So sehen Sie mit einem Blick, welche Vorschriften Sie aufzunehmen haben.

D. Allgemeine Aufbauhinweise

Abgesehen von den Prüfungsschemata für die einzelnen Deliktsformen⁶ gibt es wenig zwingende Aufbauregeln für die Strafrechtsklausur.

6 Also z.B. vorsätzliches Begehungsdelikt, vgl. Rn. 36; Versuch, vgl. Rn. 183; Fahrlässigkeitsdelikt, vgl. Rn. 233.